

Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Meergärten"

Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie der §§ 14ff des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 1748), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom **07.02.2018** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat in dem Tagesordnungspunkt 12 in seiner Sitzung vom 07.02.2018 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich einen Bebauungsplan "Meergärten" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Frankenthal mit den Flurstücknummern 1577; 1587; 1579; 1579/7; 1580; 1595; 1596; 1597; 1640 und 1643. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt und nicht vorgenommen werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Erhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist der Veränderungssperre ist die Jahresfrist der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Frankenthal (Pfalz), den

Martin Hebich
Oberbürgermeister

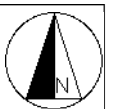
Anlage:
Abgrenzungsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Meergärten“

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum B-plan "Meergärten"



Maßstab:	1:1000
Datum:	16.01.2018
Erstellt von:	Kattler, Dr. Matthias

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Umwandlung zu Datenbeständen, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Die Daten dürfen nur im Rahmen des erteilten Auftrags bzw. dem beantragten Zweck genutzt werden. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die genaue Lage und der Verlauf bei Leitungangaben sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.



ENTWURF

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Meergärten"

Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie der §§ 14ff des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 1748), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat in dem Tagesordnungspunkt Ö 12 in seiner Sitzung vom 07.02.2018 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich einen Bebauungsplan "Meergärten" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde in selber Sitzung unter Tagesordnungspunkt Ö 13 eine Veränderungssperre erlassen. Zur zukünftigen Sicherung nach Ablauf der bestehenden Veränderungssperre des Gebietes „Meergärten“ wird die einjährige Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Frankenthal mit den Flurstücknummern 1577; 1587; 1579; 1579/7; 1580; 1595; 1596; 1597; 1640 und 1643. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt und nicht vorgenommen werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Erhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Auf die 1-Jahresfrist der Veränderungssperre ist die Jahresfrist der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Frankenthal (Pfalz), den

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage:

Abgrenzungsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Meergärten“

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum B-plan "Meergärten"



© Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)
© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-18

Maßstab:	1:1000
Datum:	16.01.2018
Erstellt von:	Kattler, Dr. Matthias

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Umwandlung zu Datenbeständen, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Die Daten dürfen nur im Rahmen des erteilten Auftrags bzw. dem beantragten Zweck genutzt werden. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die genaue Lage und der Verlauf bei Leitungangaben sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.

